Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) (bis einschließlich Klassenstufe 10)

An den
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Schulen
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen

Bitte beachten
- stark umrandete Felder sind nicht vom Antragsteller auszufüllen
- Eintragungen bitte in Druckschrift
- Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen ☒
- **Fahrscheine bitte aufbewahren!**

_____
Schule

Kat.	Schulnummer	SNR

☐ **Erstantrag**
☐ **Änderungsantrag**
- ☐ - Wohnungswechsel zum .....
- ☐ - Schul(form)wechsel zum .....
- ☐ - Änderung der Beförderungsart zum .....

(A) Angaben zur Person

Schüler / Schülerin			
Name		Vorname(n)	
Straße und Hausnummer		Geburtsdatum	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich
PLZ	Wohnort und Ortsteil		

Sorgeberechtigte(r) 1	Anrede: ☐ Herr ☐ Frau
Name	Vorname
Straße und Hausnummer (Adressangabe nur, wenn von Schüleradresse abweichend)	Telefon
	E-Mail
PLZ	Wohnort und Ortsteil

Sorgeberechtigte(r) 2	Anrede: ☐ Herr ☐ Frau
Name	Vorname
Straße und Hausnummer (Adressangabe nur, wenn von Schüleradresse abweichend)	Telefon
	E-Mail
PLZ	Wohnort und Ortsteil

Der Schüler / die Schülerin lebt:

☐ mit beiden Elternteilen im gemeinsamen Haushalt	☐ im Doppelresidenzmodell (zu je 50 % bei beiden Elternteilen)
☐ (überwiegend) im Haushalt der Mutter	☐ (überwiegend) im Haushalt des Vaters
☐ im Haushalt sonstiger Sorgeberechtigter - bitte hier angeben:	
☐ in einer Einrichtung der Jugendhilfe nach § 27 i.V mit §§ 34, 35a oder 41 SGB VIII	

(B) Angaben über den Schulbesuch

B 1. Klasse Im Schuljahr _____ /_____ wird die _____ Klasse besucht.

Fachrichtung / Bildungsgang _____

gewünschter Abschluss _____

B 2. Status der Schule

☐ staatliche Schule ☐ Schule in freier Trägerschaft

B 3. Schulform und Schulart (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Grundschule (GS)	☐ Regelschule (RS) ☐ Hauptschule ☐ Realschule	☐ Gymnasium (GY) (bis Klassenstufe 10)	☐ Förderschule (FS)
☐ Gemeinschaftsschule (TGS) ☐ Hauptschul- ☐ Realschul- ☐ Gymnasialzweig	☐ Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)		☐ Förderberufsschule (FBS)
☐ Berufsfachschule (BFS)	☐ einjährige BFS ☐ erstes Jahr der zweijährig BFS	☐ mit berufsqualifizierendem Abschluss (bq) ☐ ohne berufsqualifizierenden Abschluss (nbq)	

B 4. Örtliche Zuständigkeit

B 4.1 ☐ Es wird die nächstgelegene oder örtlich zuständige Schule besucht.

B 4.2 Es wird eine andere als die nächstgelegene oder örtlich zuständige Schule besucht, weil:

☐ eine näher gelegene Schule nicht besucht werden kann, da deren Aufnahmekapazität erschöpft ist.
(Schulbestätigung ist beigefügt)

☐ sonstige Gründe für die Wahl einer anderen Schule vorliegen.
(unbedingt angeben, ggf. auf gesondertem Blatt)

_____

(C) Schulweg

C 1.1. Der kürzeste zumutbare Fußweg zwischen Wohnung und Schule beträgt mehr als 2 km (bis Klasse 4).

☐ ja ☐ nein

C 1.2. Der kürzeste zumutbare Fußweg zwischen Wohnung und Schule beträgt mehr als 3 km (ab Klasse 5).

☐ ja ☐ nein

C 2. Der Schulweg beträgt weniger als 2 bzw. 3 km, die Beförderung ist aber notwendig, weil

☐ der Schulweg besonders gefährlich ist. (Begründung auf gesondertem Blatt)

☐ eine körperliche oder geistige Behinderung vorliegt.
(Art der Behinderung / amtsärztliches Attest oder Behindertenausweis vorlegen)

(D) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

D 1. Fahrstrecke vom Einstieg bis Ausstieg (Haltestelle/Bahnhof)

Verkehrsmittel: _____

von _____ nach _____

D 2. Es wird ein weiteres öffentliches Verkehrsmittel für den restlichen Schulweg benutzt: ☐ ja ☐ nein

Verkehrsmittel: _____

von _____ nach _____

(E) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs, Fahrdienstes oder Taxis

E 1. ☐ Eine körperliche oder geistige Behinderung lässt die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zu.
(**Falls zutreffend, Begründung mit Formblatt „Anlage 1" unbedingt beifügen!)**

E 2. Eine öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Wohnort und Schule

☐ besteht nicht.

☐ besteht nur zwischen _____ und _____.

E 3. Der Schüler wird befördert (bitte nur ausfüllen, wenn E1 oder E2 zutreffen!)

E 3.1 ☐ zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels. Die Entfernung beträgt .....m.
E 3.2 ☐ zur Schule.
E 3.3 ☐ mit einem privaten Kraftfahrzeug.
E 3.4 ☐ unter Benutzung eines fremden Kraftfahrzeuges (Fahrdienst, Taxi o. ä.).

Halter des benutzten Kfz
Name, Vorname / Firma: _____

Adresse: _____

E 3.5 a) Ist die Beförderungsstrecke für Ihr Kind zur Schule mit einer anderen regelmäßigen Wegstrecke identisch?
(z.B. zum Arbeitsplatz der Eltern)

☐ ja ☐ nein

b) Bestehen Mitfahrgelegenheiten (z. B. Fahrgemeinschaft, Mitnahme durch bekannte oder verwandte Personen)?

☐ ja ☐ nein

E 3.6 Es werden folgende Schüler regelmäßig mitbefördert:

	a)	b)
Name, Vorname	_____	_____
Straße	_____	_____
Wohnort	_____	_____
Schule	_____	_____
Klasse	_____	_____

E 4. Die kürzeste einfache Fahrstrecke beträgt _____ km.

(F) Beförderungskosten entstehen ab: _____
Datum

☐ für schultägliche Fahrten ☐ für Wochenendheimfahrten (bei auswärtiger Unterbringung)

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Die erforderlichen Anlagen, Begründungen und Nachweise sind beigefügt. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben ggf. strafrechtlich verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Die angegebenen Personendaten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies dient ausschließlich der Abwicklung aller im Rahmen der Schülerbeförderung durch die Verwaltung zu erledigenden Aufgaben.

Bei Umzug, Schul- oder Schulartwechsel ist ein neuer Antrag erforderlich.

Ich habe den umseitigen Auszug aus dem Gesetzestext gelesen.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des volljährigen Schülers

Bestätigung durch die Schule

Die Angaben zur Person und über den Schulbesuch treffen zu.

_____ _____
Ort, Datum Schulleiter oder Klassenlehrer

Schulstempel

§ 4 (Schülerbeförderung) des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2015 (GVBl. S. 151)

(1) Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Träger der Schülerbeförderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Bei überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden übernimmt der Schulträger der jeweiligen Schule die Schülerbeförderung im Rahmen des Schulaufwands. Dies gilt auch bei Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Beförderung der Schüler des Gemeindegebiets. Für Schüler, die aufgrund einer Zuweisung durch das Schulamt oder zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht eine Grund- oder Regelschule in Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde besuchen, gilt Satz 2.

(2) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler

1. der allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsvorbereitungsjahres,
4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

(3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden bei einer notwendigen Beförderung, ob sie die in Absatz 2 genannten Schüler zur Schule befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstatten. Ab Klassenstufe 11 der in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Schulen können die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden. Bei der Organisation der Schülerbeförderung sind die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen. Die Einzelheiten der Erstattung nach Satz 1 sowie die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils nach Satz 2 regelt der jeweilige Träger der Schülerbeförderung.

(4) Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler

1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
2. ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.

Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Wird dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung vom Schulträger ein bestimmter Weg empfohlen, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Weg. Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Bei mehreren Wohnungen des Schülers gilt als Wohnung im Sinne des Satzes 2 die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält; ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung.

(5) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluß ermöglicht. Besucht der Schüler eine Spezialschule oder -klasse oder eine über-regionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot. Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule; im Fall des **§ 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG** besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Grund- oder Regelschule. Im Fall des **§ 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG** gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule, die ihm den Besuch des gemeinsamen Unterrichts ermöglicht.

(6) Für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Grundschule oder Gemeinschaftsschule begrenzt. Ab Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Regelschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule wechseln, gilt Absatz 5 Satz 1.

(7) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Bei Nichtinanspruchnahme einer organisierten Beförderung zur besuchten Schule besteht kein Erstattungsanspruch. Der Erstattungsanspruch kann beim Besuch der nächstgelegenen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der Schülerbeförderung liegenden Schule auf die Kosten beschränkt werden, die dem Träger der Schülerbeförderung für die eingerichtete Beförderung zur nächstgelegenen eigenen aufnahmefähigen Schule der vom Schüler besuchten Schulart oder -form durchschnittlich entstehen.

(8) Bei der Unterbringung von Schülern in Internaten zum Besuch von Spezialschulen und -klassen sowie in Wohnheimen zum Besuch von Förderschulen besteht Anspruch auf eine wöchentliche Schülerbeförderung zwischen dem Internat oder dem Wohnheim und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens. Für Fahrten zwischen Schule und Internat oder Wohnheim besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach Absatz 4. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(9) Für Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen gelten die Regelungen zur Schülerbeförderung entsprechend.